

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diesen Bebauungsplan Nr. 21 "Freilichtbühne", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den 31.03.04 Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 30.05.04 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Freilichtbühne" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.06.04 öffentlich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 31.03.04 Der Bürgermeister

Planunterlagen
Kartengrundlage: GB Nr. 02653-1
Liegenschaftskarte: Gemarkung Wagenfeld, Flur 2, Flur 23
Maßstab: 1:1.000
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.01.2002).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 04.12.03 Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Fläche für Gemeinbedarf
- Die Fläche für Gemeinbedarf dient gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Unterbringung einer Freilichtbühne.
- Zulässig sind Vorhaben, die der Zweckbestimmung "Freilichtbühne" dienen.
- Fläche für Sportanlagen
- Die Fläche für Sportanlagen dient gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Unterbringung eines Schießstandes.
- Zulässig sind Vorhaben, die der Zweckbestimmung "Schießstand" dienen.
- Maß der baulichen Nutzung
- Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO bezieht sich die zeichnerische Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen auf die Höhe der Geländeoberfläche gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauO.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen ohne Beschränkung der Gebäudelänge und ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.
- Verkehrsflächen
- Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" auf Flurstück 4/8 dient gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Behelfsparkplatz für die Dauer von Veranstaltungen der Freilichtbühne.
- Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Zu beseitigendes, unbelastetes und schwach belastetes Oberflächenwasser ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB soweit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die Straße auf dem Flurstück Nr. 5 sowie die Parkplätze auf den Flurstücken 5 und 146/1 so zu befestigen (z.B. durch Pflasterung mit mindestens 30% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Schotter, wassergebundene Docke), daß keine vollständige Versiegelung des Bodens erfolgt und das anfallende Oberflächenwasser überwiegend versickern kann.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Parkplatz auf Flurstück 4/8 unbefestigt zu lassen oder so zu befestigen (z.B. Rasenschotter), daß die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland außerhalb der Nutzungszeit als Parkplatz dauerhaft möglich ist.
- Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind die auf den Flurstücken 5 und 146/1 stehenden hochstämmigen Laubbäume einheimischer und standortgerechter Arten zu erhalten sowie bei Abgang oder einer durch die öffentliche Hand durchgeführten Holzernte zu ersetzen.

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 "Freilichtbühne" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst, den 29.8.02

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 30.05.04 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 "Freilichtbühne" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.06.04 öffentlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 "Freilichtbühne" und der Begründung haben vom 29.06.04 bis 27.07.04 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wagenfeld, den 31.03.04 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 14.09.02 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 21 "Freilichtbühne" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wagenfeld, den 31.03.04 Der Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 21 "Freilichtbühne" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.12.04 in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan Nr. 21 "Freilichtbühne" ist damit am 12.12.04 rechtskräftig geworden.

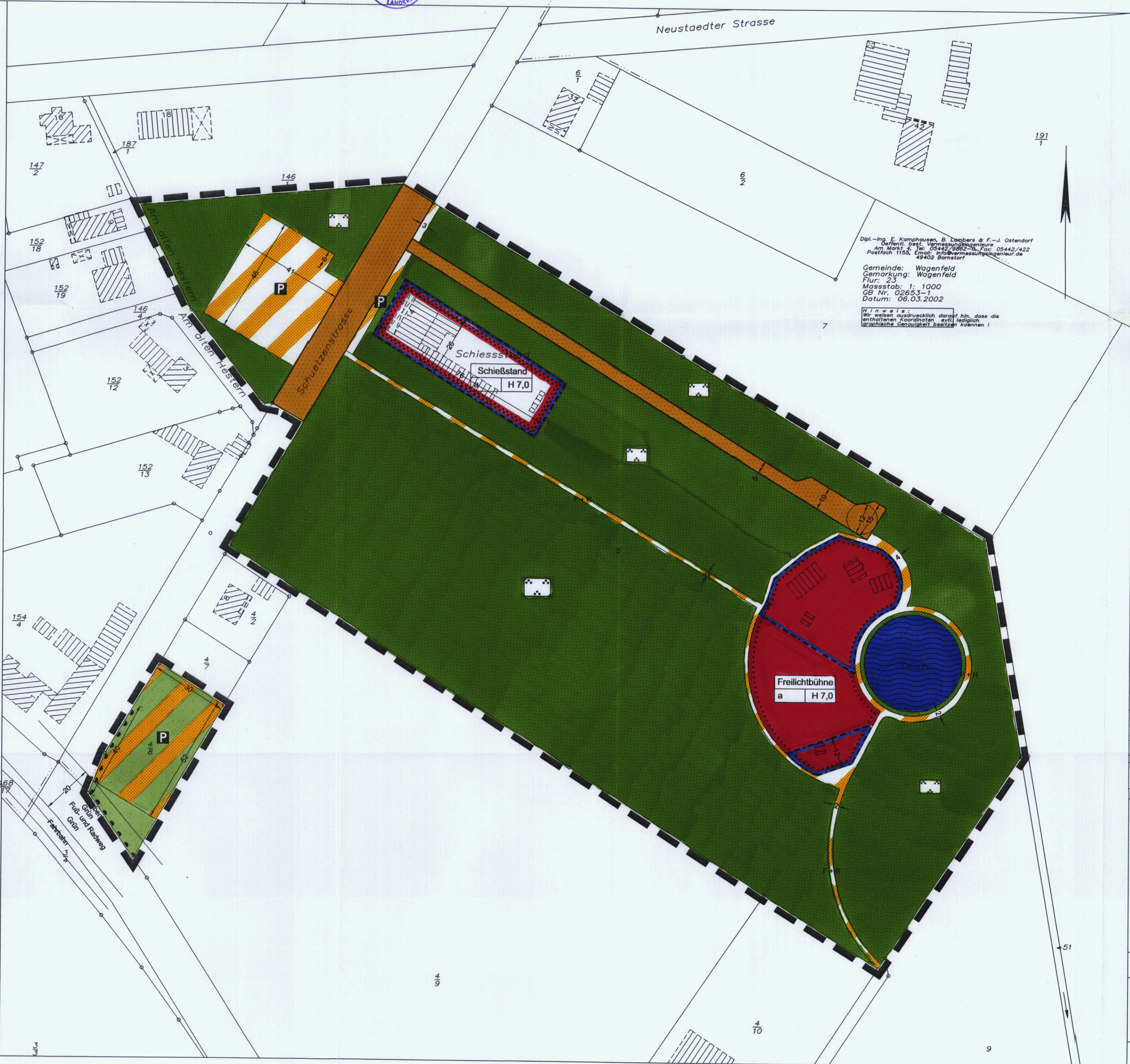
Wagenfeld, den 24.12.04 Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 "Freilichtbühne" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 29.12.05 Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 "Freilichtbühne" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den



Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
H 7 max. Höhe baulicher Anlagen in m
Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze
a abweichende Bauweise

Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Freilichtbühne Zweckbestimmung

Fläche für Sport und Spielanlagen

Schießstand Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F + R Fuß- und Radweg

P Öffentlicher Parkplatz

..... Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

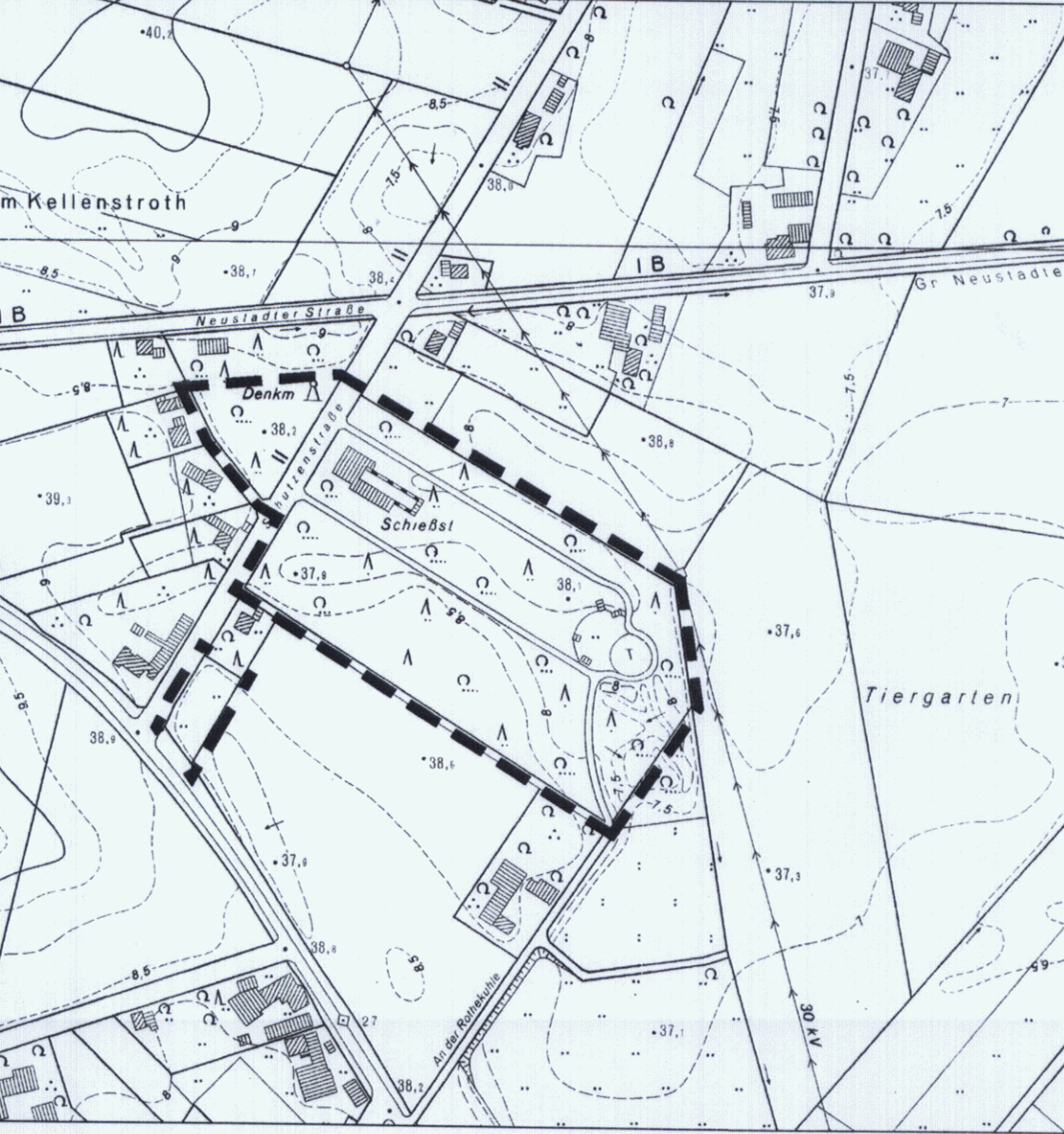
Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990

Übersichtsplan M. 1:5.000



Gemeinde Wagenfeld

Bebauungsplan Nr. 21 "Freilichtbühne"

Planungsstand: Urschrift Datum: 29.8.2002 Maßstab: 1:1.000 Nord

Michael Schwarz Raum- und Umweltplaner

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49